

 **Bundesministerium**  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

[sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)

BMSGPK - I/A/4 (Rechtskoordination und Verbindungsstellen)

An das  
Bundesministerium für Digitalisierung  
und Wirtschaftsstandort  
per E-Mail: [gewerbe@bmdw.gv.at](mailto:gewerbe@bmdw.gv.at)

**Mag. Gerhard Schwab**  
Sachbearbeiter

[Gerhard.Schwab@sozialministerium.at](mailto:Gerhard.Schwab@sozialministerium.at)  
+43 1 711 00-866532  
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.622.818

## **Entwurf eines Bundesgesetzes über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlassung neuer Berufsreglementierungen (Verhältnismäßigkeitsprüfungs-Gesetz - VPG)**

### **Stellungnahme des BMSGPK**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 1. September 2020, GZ 2020-0.471.855, zum Entwurf eines Verhältnismäßigkeitsprüfungs-Gesetzes wie folgt Stellung:

Wie bereits in der ho. Stellungnahme vom 26. Mai 2020 zu dem seitens des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort ausgesandten Vorentwurf des gegenständlichen Bundesgesetzes dargelegt, war die ho. Koordinatorin der EU Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG Mag. Alexandra Lust (Abt. IX/A/2) maßgeblich an der Erarbeitung dieses Entwurfs beteiligt. Es besteht daher gegen die vorliegenden Texte von Gesetz, Anlage und Erläuterungen grundsätzlich kein Einwand.

Da die unionsrechtliche Umsetzungsfrist für die Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen bereits der 30. Juli 2020 war, wird dringend empfohlen, ehestmöglich nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens die entsprechende Regierungsvorlage der parlamentarischen Behandlung zuzuleiten, um ein Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtumsetzung hintanzuhalten.

Zum Text des Entwurfs wird klargestellt, dass durch die darin enthaltenen Regelungen eine Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 in dem Ausmaß erfolgt, zu der der Bund auf Grund der Vorschriften des Unionsrechts verpflichtet ist.

Das bedeutet, dass einerseits die gesetzlich vorgesehenen Vorgaben für die Verhältnismäßigkeitsprüfung den Mindestvorgaben der Richtlinie entsprechen und daher nicht reduziert werden könnten und dass andererseits durch die Regelungen keine über die Verpflichtungen aus der Richtlinie hinausgehenden Maßnahmen getroffen werden.

Zu einzelnen Bestimmungen wird Folgendes angemerkt:

**Zu § 2 Abs.3:**

§ 2 grenzt den Anwendungsbereich des vorliegenden Bundesgesetzes ab und führt dem entsprechend in Abs. 3 jene Materien bzw. Regelungsvorhaben an, die nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, das sind technische und redaktionelle Anpassungen der Berufsregelungen (Z 1), durch speielles Unionsrecht vorgegebene Berufsregelungen (Z 2) sowie innerstaatliche Regelungen, die die Richtlinie gesondert (sektorell) umsetzen (Z 3).

In diesem Sinne erscheint der Einleitungssatz des § 2 Abs. 3 („*Die Regelungen dieses Bundesgesetzes gelten nicht für die Durchführung von Verhältnismäßigkeitsprüfungen vor Erlassung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften*“) nicht klar die Abgrenzung der Anwendbarkeit dieses Bundesgesetzes zu normieren, da diese Formulierung die Nichtanwendbarkeit auf die „Durchführung von Verhältnismäßigkeitsprüfungen“ beschränkt und offen lässt, ob bzw. welche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf die in Z 1 bis 3 angeführten Regelungen doch anwendbar wären (z.B. § 3 Abs. 1, § 8).

Sollten - wie aus der Sicht des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz intendiert sein sollte - die in § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 angeführten Materien bzw. Regelungsvorhaben von allen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht erfasst werden, wird folgende Formulierung des Einleitungssatzes vorgeschlagen:

„*Die Regelungen dieses Bundesgesetzes gelten nicht für die Erlassung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, ...*“

**Zu § 6 und Anlage:**

In § 6 in Verbindung mit der Anlage werden die einzelnen im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu behandelnden Inhalte dargelegt und die Fragestellungen anhand eines Prüfschemas aufbereitet.

Zur besseren Umsetzbarkeit der mit der Vorbereitung und Erlassung der betroffenen Vorschriften betrauten Organe in der Praxis wäre es sinnvoll und zielführend, für dieses Prüfschema ein bearbeitbares IT-Tool zu schaffen.

Außerdem könnten unterschiedliche Vorstellungen hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Angaben zu überschließenden Beantwortungen bzw. zu Prüfergebnissen führen, die einer Vergleichbarkeit, Entbürokratisierung und Deregulierung entgegenstehen. Auch in dieser Hinsicht wäre ein IT-Tool mit hohem Standardisierungsgrad (Online-Datenmaske, standardisierter Frage- bzw. Prüfbogen) nützlich insbesondere um auch die Vergleichbarkeit zu erhöhen.

Die Ergebnisse der auf diesem Weg dargestellten Verhältnismäßigkeitsprüfung könnten als Bestandteil der Ergebnisse der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA), vergleichbar mit der bestehenden Lösung zur Datenschutzfolgeabschätzung, gespeichert und im Rahmen der Begutachtung mitausgesandt werden. Auf die bereits dazu erfolgten Gespräche mit dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport und dem Bundesministerium für Finanzen wird hingewiesen und um ehestmögliche Umsetzung ersucht.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

29. September 2020

Für den Bundesminister:

Dr. Peter Gamauf

Elektronisch gefertigt

